

BGer 4A_464/2024 vom 5. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_464_2024

FR: TF 4A_464/2024 du 5 décembre 2024

IT: TF 4A_464/2024 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Eine Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, obwohl er eine lückenlose Krankengeschichte mit glaubhafter nachvollziehbarer Leidengeschichte vorweisen könne, seien ihm vorzeitig die Taggelder mit dem ausschliesslichen Verweis auf das IV-Verfahren gestrichen worden. Dieses sei rechtlich noch gar nicht abgeschlossen, auch sei kein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwischen der Einstellung der Krankentaggelder und des IV-Verfahrens erkennbar. Ein kausaler Zusammenhang zwischen seinen beruflichen Perspektiven und den Versicherungsleistungen sei nur schwer nachvollziehbar bzw. nicht gegeben.

E. 3

Diese knappen Ausführungen des Beschwerdeführers genügen den erwähnten Begründungsanforderungen (vgl. hiervor E. 1) offensichtlich nicht. Es fehlt an einer eigentlichen Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, stattdessen beschränkt sich der Beschwerdeführer auf appellatorische Kritik, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Das (sinngemässe) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (siehe Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.